






















## Abwägungstabelle Baumschutzsatzung, Stand 29.08.2016






Nr.	Anregungsgeber/in	Anregung	Abwägungsergebnis	Farbcode
<b>Zum Satzungsentwurf vom 14.03.16 erfolgten nachstehende Anmerkungen:</b>				
1	Bürger über giessen-direkt am 18.03.16	In wie weit hat der Baumeigentümer Mitspracherecht?	Der Baumeigentümer hat Mitspracherecht in allen Punkten. Die Teilnahme ist rein freiwillig und kann beiderseitig jederzeit gekündigt werden.	
2	Bürger per mail am 18.03.16	Messhöhe zur Bestimmung des Baumumfangs fehlt	Der Anregung wird vollumfänglich entsprochen, die Messhöhe wurde ergänzt (1,3 Meter).	
3	Gemeinsame Pressemitteilung von BUND, HGON, Agendagruppen und Lebenswertes Gießen e.V. 14.04.16	Die Stadt Gießen sollte zur vereinbarten dreistufigen Vorgehensweise zurückzukehren und einen Entwurf erst nach einer angemessenen Informations- und Konsultationsphase vorlegen.	Die Stadt Gießen sieht eine Bürgerbeteiligung ohne Gesprächsgrundlage in Form eines Satzungsentwurfes für nicht zielführend. Der Prozess der Bürgerbeteiligung wurde mit der Durchführung der Pressekonferenz begonnen und befindet sich bereits in der Beteiligungsphase.	
4	Treffen der Lokale-Agenda-Sprecher/innen 18.04.16	Die Satzung schafft keinen zusätzlichen Schutz, sondern höchstens Mitnahmeeffekte.	Die Erfahrungen der Verwaltung sehen diesbezüglich anders aus. Die Stadt geht davon aus, dass durch intensive Beratung so manche „Angstfällung“ verhindert werden kann. Zusätzlich stellt die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch die Stadt einen erheblichen Anreiz dar, die	



			Bäume ins Baumschutzkataster aufzunehmen und langfristig zu erhalten.	
5	Treffen der Lokale-Agenda-Sprecher/innen 18.04.16	Statt freiwilliger Vereinbarungen sollten die Bäume über die Festsetzung als geschützte Landschaftsbestandteile geschützt werden.	Diese Forderung setzt eine Einzelfallprüfung voraus und kann nur für Einzelbäume angewendet werden. Das Umweltamt ist für die Ausweisung geschützter Landschaftsbestandteile verantwortlich. Die Ausweisung bleibt von dieser Satzung unbenommen.	
6	Treffen der Lokale-Agenda-Sprecher/innen 18.04.16	Hauptkritikpunkt ist die Freiwilligkeit. Der Schutzeffekt für Bäume ist gering.	Das Konzept des vorgelegten Satzungsmodells basiert auf Kooperation mit der Bürgerschaft. Durch eine intensive und sachverständige dendrologisch -ökologische Beratung soll erreicht werden, dass die Wertigkeit des alten Baumbestandes begriffen wird und auch im Rahmen von Baumaßnahmen erhalten wird.	
7	Treffen der Lokale-Agenda-Sprecher/innen 18.04.16	Begriff „Baumkontrollrichtlinie“ zu unbestimmt	Der Anregung wird vollumfänglich entsprochen, die Satzung wurde entsprechend überarbeitet	
8	Treffen der Lokale-Agenda-Sprecher/innen 18.04.16	Auch Hecken und Gehölze sollten bei der Ausweisung von geschützten Landschaftsbestandteilen einbezogen werden.	Diese Forderung setzt eine Einzelfallprüfung voraus und kann nur für Einzelbäume angewendet werden. Das Umweltamt ist für die Ausweisung geschützter Landschaftsbestandteile verantwortlich. Die Ausweisung bleibt	






			von dieser Satzung unbenommen.	
9	Treffen der Lokale-Agenda-Sprecher/innen 18.04.16	Anteil ökologischer Komponenten in der Beratung verstärken	Die Anregung wurde vollumfänglich umgesetzt und in der Satzung verankert durch eine dendrologisch - ökologische Beratung	
10	Treffen der Lokale-Agenda-Sprecher/innen 18.04.16	Wunsch nach einer ökologischen Leitlinie innerhalb der Stadtverwaltung	Diese Anregung geht über einen Satzungsentwurf weit hinaus. Dies entspricht einer Selbstverpflichtung, die im Rahmen eines Satzungsbeschlusses nicht geleistet werden kann.	
11	Treffen der Lokale-Agenda-Sprecher/innen 18.04.16	Erklärung des Herrn Dr. Eckart Schneider: Forderung nach Rücknahme des vorgelegten Entwurfes der Baumschutzsatzung und umgehende Inangriffnahme des ursprünglich vorgesehenen Beteiligungsverfahrens.	Die Stadt Gießen sieht eine Bürgerbeteiligung ohne Gesprächsgrundlage in Form eines Satzungsentwurfes für nicht zielführend. Der Prozess der Bürgerbeteiligung wurde mit der Durchführung der Pressekonferenz begonnen und befindet sich bereits in der Beteiligungsphase.	
12	Treffen der Lokale-Agenda-Sprecher/innen 18.04.16	Berücksichtigung sämtlicher Eigentumsarten, nicht nur von Einzelpersonen, gewünscht.	Der Anregung wurde vollumfänglich entsprochen, um den Zielen der Satzung besser zu entsprechen: Möglichst viele Bäume auf ganzer Fläche zu erhalten.	
13	Treffen der Lokale-Agenda-Sprecher/innen 18.04.16	Kostenübernahme durch die Stadt soll für Baumeigentümer günstiger gestaltet werden	Von der Kostenübernahme durch die Stadt wurde inzwischen im Zuge des Abwägungsprozesses abgesehen	

14	Treffen der Lokale-Agenda-Sprecher/innen 18.04.16	Der Titel „Baumschutzsatzung“ weckt eine falsche Erwartung. Es handelt sich eher um ein Betreuungs- oder Pflegeprogramm.	Der Anregung wird überwiegend gefolgt. Der Begriff „Baumschutz“ wird nicht mehr verwendet. Allerdings wird „Satzung“ beibehalten, zur Vereinfachung der vertraglichen Abwicklung und Erhöhung der Verbindlichkeit.	
15	Treffen der Lokale-Agenda-Sprecher/innen 18.04.16	Vorgelegter Entwurf beinhaltet freiwillige Leistungen, die an anderer Stelle gekürzt werden müssten	Es handelt sich nicht um eine freiwillige Leistung im Sinne des Schutzeschirmes. Es werden zur Finanzierung der Satzung keine Kürzungen an anderer Stelle vollzogen.	
16	Sitzung Naturschutzbeirat 19.04.16	Die Grenzen bei den Baumumfängen sollten baumartenweise differenziert werden, eine Eiche wächst schließlich langsamer als andere Baumarten, dadurch werden nur wenige sehr alte Eichen erfasst.	Bei den zunächst zur Erfassung vorgesehenen Bäumen handelt es sich zumeist um Solitärbäume, die sich ohne oder zumindest mit sehr geringer Konkurrenz durch benachbarte Bäume frei entwickeln konnten. Dadurch sind die Zuwächse erheblich größer als vergleichsweise im Wald. Dadurch ist gewährleistet, dass auch jüngere Bäume durch die Satzung erfasst werden.	
17	Sitzung Naturschutzbeirat 19.04.16	Berücksichtigung sämtlicher Eigentumsarten, nicht nur von Einzelpersonen, gewünscht.	Der Anregung wurde vollumfänglich entsprochen, um den Zielen der Satzung besser zu entsprechen: Möglichst viele Bäume auf ganzer Fläche zu erhalten.	




18	Sitzung Naturschutzbeirat 19.04.16	Der vorgesehene Eintrag einer persönlichen Dienstbarkeit wird als nicht ausreichend angesehen, stattdessen solle eine dingliche Dienstbarkeit vereinbart werden.	Die Abwägung im Prozess der laufenden Bürgerbeteiligung hat dazu geführt, die angedachte Übernahme auch der Pflege der Bäume wegzulassen und durch Ausbau der Beratung zu kompensieren. Aufgrund dessen ist ein Grundbucheintrag überflüssig.	
19	Sitzung Naturschutzbeirat 19.04.16	Es sollten im Falle der Fällung eines im Baumschutzkataster eingetragenen Baumes nicht nur die Pflegekosten zurückgezahlt werden, sondern auch die Ersatzpflanzung von 2 Bäumen gefordert werden.	Von der Kostenübernahme durch die Stadt wurde inzwischen im Zuge des Abwägungsprozesses abgesehen, dadurch entfällt die Rückzahlung von Pflegekosten. Statt einer Verpflichtung zur Nachpflanzung soll der Eigentümer durch intensive, dendrologisch-ökologische Beratung zum Ersatz des Baumes geführt werden.	
20	Sitzung Naturschutzbeirat 19.04.16	Die Kostenübernahme sollte für Baumeigentümer längerfristig und kostengünstiger erfolgen.	Von der Kostenübernahme durch die Stadt wurde inzwischen im Zuge des Abwägungsprozesses abgesehen	
21	Sitzung Naturschutzbeirat 19.04.16	Vorgelegte Satzung sei mit anderem Namen sehr gut, gefordert wird jedoch daneben eine Satzung nach alter Machart, dies sei in Hessen entgegen der Aussagen der Stadt Gießen möglich.	Eine eingehende Überprüfung der von den Vorsprechern überlassenen Baumschutzsatzung nach aktuellem HAGBNatSchG aus Dreieich hat gezeigt, dass erhebliche Zweifel an der Rechtssicherheit dieser Satzung bestehen.	





			Unabhängig davon gibt es für eine Baumschutzsatzung alter Art derzeit keine politischen Mehrheiten.	
22	Sitzung Naturschutzbeirat 19.04.16	Forderung nach positiven Anreizen statt nach Satzung im alten Sinne	Der Anregung wird vollumfänglich gefolgt.	
23	Sitzung Naturschutzbeirat 19.04.16	Der Titel „Baumschutzsatzung“ weckt eine falsche Erwartung. Es handelt sich eher um ein Betreuungs- oder Pflegeprogramm.	Der Anregung wird überwiegend gefolgt. Der Begriff „Baumschutz“ wird nicht mehr verwendet. Allerdings wird „Satzung“ beibehalten, zur Vereinfachung der vertraglichen Abwicklung und Erhöhung der Verbindlichkeit.	
24	Dr. Hans-Joachim Grommelt, mail v. 19.04.16	Die Mindeststammumfänge sind zu groß und es werden zu wenige Bäume erfasst	Die Stammumfänge bleiben zunächst auf dem alten Niveau, durch andere Änderungen der Satzung z.B. die Einbeziehung sämtlicher Eigentumsformen werden deutlich mehr Bäume durch die Satzung erfasst, als durch die Änderung der Stammumfänge hätte erreicht werden können.	
25	Dr. Hans-Joachim Grommelt, mail v. 19.04.16	Begriff „Baumkontrollrichtlinie“ zu unbestimmt, Hinweis auf Regelwerk fehlt.	Der Anregung wird vollumfänglich entsprochen, die Satzung wurde entsprechend überarbeitet	
26	Dr. Hans-Joachim Grommelt, mail v. 19.04.16	Unter „Baumschutzpflichten“ sollte es heißen „mit einem Fahrzeug befährt oder dort parkt“	Der Anregung wird vollumfänglich entsprochen, die Satzung wurde entsprechend überarbeitet	







27	Dr. Hans-Joachim Grommelt, mail v. 19.04.16	Frage der Tendenz der städtischen Beratung	Tendenz ist eindeutig der Baumerhalt mit dem Ziel des Erhalts bzw. der Förderung der positiven Wirkungen der Bäume auf Stadtklima und – ökologie, s. §1 der Satzung	
28	Dr. Hans-Joachim Grommelt, mail v. 19.04.16	Vorgelegter Entwurf beinhaltet freiwillige Leistungen, die an anderer Stelle gekürzt werden müssten	Es handelt sich nicht um eine freiwillige Leistung im Sinne des Schutzeschirmes. Es werden zur Finanzierung der Satzung keine Kürzungen an anderer Stelle vollzogen.	
29	Dr. Hans-Joachim Grommelt, mail v. 19.04.16	Dem Vergleich zwischen klassischem Ordnungsrecht und geplanter Satzung fehlt die Rechtsgrundlage	Die Rechtsgrundlage für die Aufstellung einer Baumschutzsatzung im klassischen Sinne fehlt in Hessen tatsächlich. Der Vergleich dient vielmehr dem Aufzeigen der Vorteile der neuen Satzung im Vergleich zu einer ehemaligen Satzung nach BNatSchG	
30	Haus und Grund 21.04.16	Der vorgesehene Eintrag einer Grunddienstbarkeit wird als Hindernis für ein Mitmachen der Baumeigentümer gesehen und sollte entfallen	Der Anregung wird vollumfänglich gefolgt, da der Verwaltungsaufwand erheblich gemindert und die Akzeptanzwahrscheinlichkeit erhöht wird.	
31	Haus und Grund 21.04.16	Die Pflege durch die Stadt sollte entfallen, weil dies einem Eingriff in die Verfügungsgewalt des Baumeigentümers gleichkäme	Der Anregung wird vollumfänglich gefolgt, da dies die Voraussetzung für den Entfall des Eintrages der Grunddienstbarkeit darstellt und die Akzeptanzwahrscheinlichkeit nachvollziehbar erhöht.	




32	Haus und Grund 21.04.16	Keine aufwändigen, verklausulierten Einzelverträge zwischen Stadt und Eigentümer	Der Anregung wird entsprochen, die Satzung ist angepasst, sodass der Antrag mit Bezug auf die Satzung einfach und verständlich gehalten werden kann.	
33	Haus und Grund 21.04.16	Berücksichtigung sämtlicher Eigentumsarten, nicht nur von Einzelpersonen	Der Anregung wurde vollumfänglich entsprochen, um den Zielen der Satzung besser zu entsprechen: Möglichst viele Bäume auf ganzer Fläche zu erhalten.	
34	Dr. Hans-Joachim Grommelt, Mail vom 01.05.16	Verpflichtung für Ersatzpflanzungen für gefällte wertvolle Bäume in die Satzung aufnehmen.	Die Anregung wurde teilweise gefolgt. Statt einer Verpflichtung zur Nachpflanzung soll der Eigentümer durch Beratung zum Ersatz des Baumes geführt werden.	
35	Lebenswertes Gießen e.V. am 03.05.16	Die Mindeststammumfänge sind zu groß und es werden zu wenige Bäume erfasst	Die Stammumfänge bleiben zunächst auf dem alten Niveau, durch andere Änderungen der Satzung z.B. die Einbeziehung sämtlicher Eigentumsformen werden deutlich mehr Bäume durch die Satzung erfasst, als durch die Änderung der Stammumfänge hätte erreicht werden können.	
36	Lebenswertes Gießen e.V. am 03.05.16	Der vorgesehene Eintrag einer persönlichen Dienstbarkeit wird als nicht ausreichend angesehen, stattdessen solle eine dingliche Dienstbarkeit vereinbart werden.	Die Abwägung im Prozess der laufenden Bürgerbeteiligung hat dazu geführt, die angedachte Übernahme auch der Pflege der Bäume wegfallen	






			zu lassen und durch Ausbau der Beratung zu kompensieren. Aufgrund dessen ist ein Grundbucheintrag überflüssig.	
37	Lebenswertes Gießen e.V. am 03.05.16	Der Titel „Baumschutzsatzung“ ist ein Etikettenschwindel.	Der Anregung wird überwiegend gefolgt. Der Begriff „Baumschutz“ wird nicht mehr verwendet. Allerdings wird „Satzung“ beibehalten, zur Vereinfachung der vertraglichen Abwicklung und Erhöhung der Verbindlichkeit.	
38	Lebenswertes Gießen e.V. am 03.05.16	Berücksichtigung sämtlicher Eigentumsarten nicht nur von Einzelpersonen gewünscht	Der Anregung wurde vollumfänglich entsprochen, um den Zielen der Satzung besser zu entsprechen: Möglichst viele Bäume auf ganzer Fläche zu erhalten.	
39	Lebenswertes Gießen e.V. am 03.05.16	Die Grenzen bei den Baumumfängen sollten baumartenweise differenziert werden, eine Eiche wachse schließlich langsamer als andere Baumarten, dadurch werden nur sehr wenige alte Eichen erfasst.	Bei den zunächst zur Erfassung vorgesehenen Bäumen handelt es sich zumeist um Solitärbäume, die sich ohne oder zumindest mit sehr geringer Konkurrenz durch benachbarte Bäume frei entwickeln konnten. Dadurch sind die Zuwächse erheblich größer als vergleichsweise im Wald. Dadurch ist gewährleistet, dass auch jüngere Bäume durch die Satzung erfasst werden.	

40	Lebenswertes Gießen e.V. am 03.05.16	Es sollte eine Satzung ähnlich der Stadt Dreieich beschlossen werden. Laut Auskunft des Informationsdiensts Umweltrecht (IDUR) ist diese Satzung rechtlich fundiert.	Eine eingehende Überprüfung der von den Vorsprechern überlassenen Baumschutzsatzung nach aktuellem HAGBNatSchG aus Dreieich hat gezeigt, dass erhebliche Zweifel an der Rechtssicherheit dieser Satzung bestehen. Unabhängig davon gibt es für eine Baumschutzsatzung alter Art derzeit keine politischen Mehrheiten.	
41	Lebenswertes Gießen e.V. am 03.05.16	Den Anregungen der Naturschutzverbände und der Agenda-Gruppen ist stärker Rechnung zu tragen.	Dies erfolgt im Rahmen der laufenden Bürgerbeteiligung.	
42	Lebenswertes Gießen e.V. am 03.05.16	Grundsätzlich sollte die Wertschätzung der Bäume bei Maßnahmen der Stadt Gießen vergrößert werden. Dies gilt auch für städtische Baumaßnahmen und Baugenehmigungen. Ein Bekenntnis im Sinne einer Selbstverpflichtung zum größtmöglichen Erhalt von Bäumen ist erforderlich. Dies ist viel mehr als eine Baumschutzsatzung	Diese Anregung geht über einen Satzungsentwurf weit hinaus. Dies entspricht einer Selbstverpflichtung, die im Rahmen eines Satzungsbeschlusses nicht geleistet werden kann.	
43	Lebenswertes Gießen e.V. am 03.05.16	Der Beteiligungsprozess sollte neu gestartet und der Satzungsentwurf zurückgezogen werden	Die Stadt Gießen sieht eine Bürgerbeteiligung ohne Gesprächsgrundlage in Form eines Satzungsentwurfes für nicht zielführend. Der Prozess der Bürgerbeteiligung wurde mit der Durchführung der Pressekonferenz begonnen und befindet sich bereits in	

			der Beteiligungsphase.	
44	Lebenswertes Gießen e.V. am 03.05.16	Anforderungen des Natur- und Artenschutzes sind in die Satzung zu integrieren	In § 1 wurde der Schutzzweck entsprechend erweitert.	
45	Lebenswertes Gießen e.V. am 03.05.16	Bei jeder Baumfällung ist eine Kompensation vorzusehen	Statt einer Verpflichtung zur Nachpflanzung soll der Eigentümer durch intensive, dendrologisch-ökologische Beratung zum Ersatz des Baumes geführt werden.	
<b>Zum Satzungsentwurf vom 27.06.16 ergingen nachfolgend aufgeführte Anmerkungen an die Stadt:</b>				
1	Dr. Hans-Joachim Grommelt, Mail vom 12.07.16	Name der Satzung sei irreführend, weil durch Freiwilligkeit kein Schutz erreichbar sei.	Es handelt sich um ein Pilotprojekt unter anderem um herauszufinden, ob dieses bundesweit bisher einmalige Konzept aufgeht.	
2	Dr. Hans-Joachim Grommelt, Mail vom 12.07.16	In §1 Nr. 6 und 7 werde der Schutz im Hinblick auf Tiere wiederholt.	Satzung wurde durch Zusammenfassen der beiden genannten Sätze entsprechend angepasst.	
3	Dr. Hans-Joachim Grommelt, Mail vom 12.07.16	Die Stammumfänge seien zu groß.	Zunächst sollen die Stammumfänge beibehalten werden. Nach einer ersten Probezeit kann ggf. eine Verminderung der Stammumfänge ins Auge gefasst werden.	
4	Dr. Hans-Joachim Grommelt, Mail vom 12.07.16	Die Aufnahme von Bäumen in das Kataster ist nach § 4 freiwillig zu beantragen. Im vorliegenden Entwurf sind die Mindestzeiträume gemäß § 4 (4) des Entwurfes vom 22.3.2016 entfallen. Bei diesen Vorausset-	Das Konzept der neuen Baumschutzsatzung beruht im Kern auf das Prinzip des Miteinander und der Kooperation. Durch den Wegfall der Mindestzeit-	

		zungen wird die Wirkung der Satzung deutlich geschwächt.	räume wird nicht die Wirkung der Satzung geschwächt, sondern durch Wegfall des damit verbundenen Eingriffs ins Eigentum sowie Vereinfachung des Prozederes die Akzeptanz erhöht.	
5	Dr. Hans-Joachim Grommelt, Mail vom 12.07.16	Die Löschung von Bäumen im Kataster kann jederzeit von Verfügungsberechtigten erwirkt werden. Mit diesem Verfahren lässt sich der Schutzzweck gemäß § 1 nicht erreichen.	Ob sich der Schutzzweck durch die Freiwilligkeit nicht erreichen lässt, bleibt abzuwarten.	
6	Dr. Hans-Joachim Grommelt, Mail vom 12.07.16	Nach § 5 Nr. 4 werden Bäume aus dem Kataster gelöscht, wenn von ihnen Gefahren ausgehen und sie nicht auf andere Weise beseitigt werden können. Die Formulierung ist unlogisch. Die Löschung ist ein Verwaltungsakt, der nicht automatisch eine Gefahrenbeseitigung bewirkt.	Die Satzung war an angegebener Stelle mehrdeutig und wurde entsprechend angepasst.	
7	Dr. Hans-Joachim Grommelt, Mail vom 12.07.16	Nach § 5(2) wirkt die Stadt auf eine Ersatzpflanzung nach Baumfällung lediglich hin. Auch hier können sich die Verfügungsberechtigten freiwillig entscheiden, ob sie nachpflanzen. Dies schwächt die angestrebte Wirkung der Satzung. Erforderlich ist eine Verpflichtung der Verfügungsberechtigten.	Ob sich der Schutzzweck durch die Freiwilligkeit nicht erreichen lässt, bleibt abzuwarten.	

8	Dr. Hans-Joachim Grommelt, Mail vom 12.07.16	In § 8 (2) werden Pflegemaßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit lediglich empfohlen. Zur Pflege für die Entwicklung und Gesunderhaltung des Baumes wird beraten. Bei Nichtdurchführung von fachlich erforderlichen Maßnahmen wird der Baum aus dem Kataster gemäß § 5 (1)1. gelöscht. Gewonnen ist für den Schutz von Bäumen damit nichts.	Die Umsetzung der Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit dieser Bäume kann an dieser Stelle nur empfohlen werden. Sollte der Baumeigentümer diese nicht umsetzen und dadurch die öffentliche Sicherheit gefährden, gibt es immer noch Maßnahmen im Sinne der Ersatzvornahme, welche durch das Ordnungsamt anzuordnen sind. Die Satzung soll an dieser Stelle die rechtliche Grundlage dafür schaffen, dass eine Beratung überhaupt möglich wird und evtl. an die Stelle der Ersatzvornahme treten kann.	
<b>Zur Abwägungstabelle vom 27.06.16 ergingen nachfolgend genannte Anregungen:</b>				
1	Dr. Hans-Joachim Grommelt, Mail vom 12.07.16	Zu Nr. 8: Das Abwägungsergebnis ist falsch. Geschützte Landschaftsbestandteile sind nach § 29 (1) BNatschG Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist, u. a. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes. Im Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz ist gemäß § 12 (2) die Ge-	Die Formulierung in der Abwägungstabelle vom 27.06.16 war missverständlich. Es wurde dort Bezug genommen auf den Wunsch der Unterschutzstellung von Hecken und Gehölzen. Die Ausweisung von geschützten Landschaftsbestandteilen liegt in der Verantwortung des Umweltamtes und ist von dieser Satzung unberührt.	

		meinde zuständig für Satzungen über geschützte Landschaftsbestandteile innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Die geschützten Landschaftsbestandteile sind kartographisch abzugrenzende Flächen, auf denen die gesamte Vegetation, nicht nur Einzelbäume, geschützt ist. Die Abwägung bezieht sich auf die Ausweisung von Naturdenkmälern gemäß § 28 BNatschG in Verbindung mit § 12 HAGBNatschG.		
2	Dr. Hans-Joachim Grommelt, Mail vom 12.07.16	Zu Nr. 19, 37: Die Pflege von Bäumen kann nicht durch den Ausbau der Beratung kompensiert werden. In der geplanten Satzung bleibt es den Verfügungsberechtigten überlassen, ob sie den Inhalt der städtischen Beratung umsetzen. Danach hat die Stadt keine Mittel, um die Pflege zu veranlassen.	Gemeint ist, die erforderliche Baumpflege nicht durch Zwang zu erreichen, sondern durch intensive und fachlich hochwertige Beratung. Die Umsetzung solcher Maßnahmen durch Zwang führt im Zweifel eher zur Fällung solcher Bäume.	
3	Dr. Hans-Joachim Grommelt, Mail vom 12.07.16	Zu Nr. 46: Auch bei der Beratung zur Nachpflanzung gibt es keine Möglichkeit für die Stadt, Verfügungsberechtigte zu verpflichten.	Wie schon weiter oben erfolgt weisen wir erneut darauf hin, dass es nicht Sinn dieser Satzung ist, die Bürgerschaft zum Baumerhalt zu verpflichten, sondern durch intensive Beratung und Hilfestellung durch die Stadt zu erreichen, dass die Bürgerschaft die Bäume erhalten <b>will!</b>	